

Auskünfte: Annette Sohler, T +43 5574 4951 52215, 4. Stock, Zimmer Nr. 423

Zahl: BHBR-II-1301-2011/0292-208

Bregenz, am 01.06.2026

KUNDMACHUNG

Die Alpenkäse Bregenzerwald Sennerei eGen, mit dem ursprünglichen Sitz in Schwarzenberg, erhielt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 01.08.2012, ZI BHBR-II-1301-2011/0292, unter anderem die gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Sennerei am Standort in Bezau, Ach 568 (Gst Nrn 681/18 und 681/19, KG Bezau).

Im Rahmen der in der Gewerbeordnung 1994 normierten Konzentrationsregelung wurde auch die - isoliert gesehen wasserrechtlich relevante - Grundwasserentnahme zur Gebäudeklimatisierung und zum Betrieb von Kältemaschinen unter einem gewerbebehördlich berücksichtigt.

Insbesondere aufgrund der damals angenommenen Milchverarbeitungsmenge und den skizzierten Zukunftsprognosen wurde die Konsenswassermenge für den Kühlbetrieb vorerst mit 6 l/s bzw 100 m³/Tag bzw 10.000 m³/Jahr festgelegt.

Unter Berücksichtigung eines weiteren Wasserrechtsbescheides vom 31.10.2014, ZI BHBR-II-1301-2011/0292, ist nach entsprechender mengenmäßiger Eingrenzung des Grundwasserbedarfes für sämtliche aufgezeigte Maßnahmen letztlich eine Bewilligungsfrist bis längstens 31.12.2016 eingeräumt worden. Diesbezüglich ist schon seit Längerem ein Verfahren für eine neue Fristsetzung anhängig – für dieses Wiederverleihungsverfahren gilt § 21 Abs 3 Wasserrechtsgesetz 1959.

Aufgrund der gewonnenen Erfahrungswerte im Zuge der Betriebsaufnahme erging hinsichtlich der Grundwasserentnahme im wasserrechtlichen Feststellungsbescheid vom 31.10.2014 eine Klarstellung. Und zwar wurde zum angeführten Zeitpunkt festgehalten, dass sich der Grundwasserbedarf im praktischen Betrieb bei rund 3 - 4 l/s (im Durchschnitt) eingependelt hat, allerdings kurzzeitige Überschreitungen des Konsenses von 6 l zu verzeichnen waren. Letzteres sollte jedoch durch steuertechnische Optimierungen in den Griff gebracht werden.

Im Laufe der Jahre hat sich dann gezeigt, dass mit der zitierten Konsenswassermenge in keinsten Weise das Auslangen gefunden werden kann.

Abgesehen von natürlichen Schwankungen (erhöhte Milchverarbeitungsmengen, insbesondere mit Spitzen im Monat April aber auch jahreszeitlich bedingte Temperaturunterschiede) ist ein weit höherer Grundwasserbedarf für die Kühltechnik erforderlich.

Im Rahmen eines wasserrechtlichen Wiederverleihungsverfahrens nach § 21 Abs 3 Wasserrechtsgesetz 1959 kann eine solche massive Erhöhung der Konsenswassermenge nicht berücksichtigt werden.

Aus diesem Grund hat das Geologiebüro Kempf e.U., Buchen 3, Andelsbuch, im Auftrag der Alpenkäse Bregenzerwald Sennerei eGen, Ach 586, Bezau, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser für Kühlzwecke mit anschließender Versickerung sowie Erhöhung der Konsenswassermenge nach Maßgabe der eingereichten Projektsunterlagen vom 24.03.2026 angesucht.

Die beantragte Konsenswassermenge beträgt 9,7 l/s bzw 680 m³/Tag bzw 151.000 m³/Jahr.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

Dienstag, den 23. Juni 2026

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

14:00 Uhr

bei der Alpenkäse Bregenzerwald Sennerei eGen (Ach 586, Bezau, Eingang)

anberaunt.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) haben gemäß § 102 WRG 1959 neben dem Antragsteller unter anderem Parteistellung:

- diejenigen, die durch das gegenständliche Vorhaben zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs 2 WRG 1959) sonst berührt werden (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Eigentümer von Fischereirevieren als Fischereiberechtigte im Sinne des § 15 Abs 1 WRG 1959 (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl Nr 103/1951 (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);

- diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17 und 109 WRG 1959) geltend machen (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Gemeinden zur Wahrung des ihnen nach den §§ 13 Abs 3 und 31c Abs 3 WRG 1959 zustehenden Anspruches (§ 102 Abs 1 lit d WRG 1959).

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Annette Sohler

Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!

Veröffentlichung Amtstafel und Veröffentlichungsportal von 03.06.2026 bis 23.06.2026

